

Hinweise zum Fischereierlaubnisschein:

Auszug aus der Verordnung über das NSG „untere Wümme“ (NSG OHZ Nr. 3) vom 24.09.2019, rechtskräftig seit dem 17.10.2019

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

(1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Nds. FischG und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in dem nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

(2) **Verboten** sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:

1. **die Ausübung der Fischerei vom Ufer aus innerhalb der in Anlage 4 dargestellten Beruhigungszonen**; freigestellt sind Maßnahmen der Hege und Kontrolle einschließlich der Untersuchung der Gewässer durch Fischereiberechtigte und durch deren Beauftragte;
2. außerhalb der Beruhigungszonen gemäß Ziffer 1 die Ausübung der Fischerei vom Ufer aus in der Zeit vom 01.04. bis 15.07.; freigestellt hiervon ist die Fischerei an scharliegenden Deichstrecken; die Freistellung gemäß Ziffer 1 gilt entsprechend;
3. die Ausübung der Fischerei vom **Boot** aus; **freigestellt** ist ganzjährig die Fischerei im **Abstand von mehr als 5 m vom Ufer**;
4. die Reusen- und Stellnetzfischerei; freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Ziffern 1 bis 3;
5. das Einbringen von Futter in Gewässer; freigestellt ist der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
6. die Beseitigung und der Rückschnitt von Pflanzenbeständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
7. die Durchführung von Besatzmaßnahmen ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:

1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen; Ausnahmen bezüglich des Betretens der Deichkrone hat die zuständige Naturschutzbehörde den Gemeinden Lilienthal und Ritterhude für nachfolgend genannte Deichstrecken zu erteilen, soweit die jeweils betroffene Gemeinde einen entsprechenden deichrechtlichen Antrag stellt und die beantragte Nutzung der Deichkrone von der zuständigen Deichbehörde genehmigt wird:
 - a) Strecke vom Ortsrand Truperdeich westwärts bis zur Hoflage Gehrden,
 - b) Strecke 918 m ostwärts und 145 m westwärts der Gaststätte „Höftdelch“,
 - c) Strecke von der Mündung der Wümme ostwärts bis zur Hoflage „Hagensfähr“;die Ausnahme kann auf die Zeit außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) beschränkt werden; freigestellt ist das Betreten des Deiches und des Deichvorlandes zur Erreichung rechtmäßig errichteter Anleger auf kürzestem Wege;
2. Wasserflächen außer der Wümme im engsten Sinne mit Booten oder anderen Geräten zu befahren sowie an den Ufern der Wümme, außer an rechtmäßig errichteten Stegen, anzulegen; das Befahren der Wümme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen für die Wümme als Seeschiffahrtsstraße im Eigentum des Bundes, insbesondere nach der schiffahrtspolizeilichen Allgemeinverfügung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 11.02.1993 mit der Änderung vom 01.11.1996;
3. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen und Anhänger abzustellen.

Zum Nachlesen Online unter:

<https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/naturschutzgebiete-901000247-21000.html>